

Markt Kaisheim
Verordnung über das Halten von Hunden

Aufgrund des Artikels 18 Abs. 1 und 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2013 (GVBl. S. 403), erlässt der Markt Kaisheim folgende Verordnung:

§ 1 Begriffsbestimmung

- (1) Große Hunde sind erwachsene Hunde, die eine Schulterhöhe von mindestens 50 cm aufweisen. Abzustellen ist auf das individuelle Maß des Hundes, unabhängig davon, welche Größe ausgewachsene Hunde der betreffenden Rasse regelmäßig erreichen. Zu den großen Hunden zählen jedoch stets erwachsene Hunde der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann und Deutsche Dogge.
- (2) Kampfhunde sind Hunde, bei denen auf Grund rassespezifischer Merkmale, Zucht oder Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen und Tieren auszugehen ist. Die in der Verordnung des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10.07.1992 (GVBl. S. 268, BayRS 2011-2-8-I) in der jeweils gültigen Fassung geregelten Vermutungen über die Eigenschaft als Kampfhund finden Anwendung.
- (3) Beginn und Ende der geschlossenen Ortschaften bestimmen auf öffentlichen Straßen die Ortsschilder, in allen anderen Fällen liegt der Beginn beziehungsweise das Ende der geschlossenen Ortschaften im Sinne dieser Verordnung etwa 100 m außerhalb der geschlossenen Siedlung.
- (4) Öffentliche Anlagen sind Freiflächen in öffentlichem oder privatem Eigentum, die z.B. gärtnerisch, baulich oder durch Anlage von Wegen gestaltet sind, der Erholung, dem Baden außerhalb von Badeanstalten oder der Freiflächengestaltung dienen, laufend instand gehalten werden und der Allgemeinheit ohne wesentliche Einschränkungen zugänglich sind.
- (5) Kinderspielplätze sind Flächen, die für Kinder zum Spielen bestimmt sind und die in der Regel entsprechende Einrichtungen, wie z.B. Sandkästen, Turn- und Spielgeräte, Tischtennisplatten, Ballspielflächen und Ähnliches, aufweisen. Zu den Kinderspielplätzen gehören auch Bolzplätze. Hierunter fallen auch Kinderspielplätze, die sich in Privateigentum befinden und tatsächlich öffentlich zugänglich sind.
- (6) Zum unmittelbaren Umgriff der Kinderspielplätze gehören die unmittelbar angrenzenden Flächen, insbesondere die Bereiche, in denen sich die Aufsichtspersonen der spielenden Kinder regelmäßig aufhalten (z.B. Ruhebänke, Wegeflächen im Bereich der Spieleinrichtungen usw.).

§ 2 Allgemeine Pflichten und Verbote

- (1) Die Halter von Hunden oder die für die Hunde jeweils verantwortlichen Personen haben zum Schutze für Leben, Gesundheit und Eigentum anderer oder die öffentliche Reinlichkeit jene Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, jede mögliche von ihren Hunden ausgehende Gefahr zu verhüten. Hunde dürfen insbesondere auf öffentlichen Straßen und Wegen ohne Aufsicht nicht frei herumlaufen.
- (2) Von Hunden verursachte Verunreinigungen der öffentlichen Straßen und Wege sowie der Felder und Wiesen auf Gemeindegebiet sind unverzüglich von den Hundehaltern oder den für die Hunde jeweils verantwortlichen Personen zu beseitigen (Art. 16 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz und Art. 7 Abs. 3 Fernstraßengesetz).
- (3) Auf Kinderspiel- und Sportplätzen einschließlich ihrer dazugehörenden Anlagen ist jedes Mitführen von Hunden verboten.

§ 3 Große Hunde und Kampfhunde

- (1) Auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen und Anlagen **innerhalb** geschlossener Ortschaften sind **große Hunde** im Sinn der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministerium des Innern über den Vollzug des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes vom 02.07.1992 (AllMBl. S. 555) und Kampfhunde im Sinn der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit des Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 10.07.1992 (GVBl. S. 268) zuletzt geändert am 15.07.2004, an einer reißfesten Leine mit höchstens 1,5 m Abstand zu führen. Das selbständige Entweichen des Hundes muss durch ein schlupfsicheres Halsband bzw. Geschirr ausgeschlossen sein.
- (2) Auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen und Anlagen **außerhalb** geschlossener Ortschaften sind **Kampfhunde**, sofern im Einzelfall nicht durch ein Sachverständigen Gutachten nachgewiesen ist, dass der Hund weder eine gesteigerte Aggressivität noch Gefährlichkeit gegenüber Menschen und Tieren aufweist, an einer reißfesten Leine zu führen. In bewaldeten Gebieten sind **große Hunde und Kampfhunde** stets an einer reißfesten Leine zu führen. Das selbständige Entweichen des Hundes muss durch ein schlupfsicheres Halsband bzw. Geschirr ausgeschlossen sein.
- Ausgenommen hiervon sind Jagdhunde im Zusammenhang mit der Ausübung des Jagdrechtes.
- (3) Beim Zusammentreffen mit Passanten oder mit anderen Tieren sind die Hunde in den Fällen der Abs. 1 und 2 möglichst eng an der Leine zu führen. Bei Bedarf ist anzuhalten.
- (4) Führer der in den Abs. 1 und 2 genannten Hunde müssen jederzeit in der Lage sein, ihren Hund zu beherrschen.
- (5) Soweit durch Einzelanordnungen für das Führen von großen Hunden und Kampfhunden weitergehende Vorsichtsmaßnahmen, etwa das Anlegen eines Maulkorbs, vorgeschrieben sind, finden diese Anordnungen vorrangig Anwendung.

§ 4 Ausnahmen

Diese Verordnung gilt nicht für die Halter oder jeweils verantwortlichen Personen von Hunden im Sinne der Ziffer 18.2, Buchstabe a bis e der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministerium des Innern über den Vollzug des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes vom 02.07.1992 (AllMBl. S. 555). Von der Geltung der Verordnung sind ausgenommen:

- a) Blindenführhunde
- b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, der Bundespolizei, der Zollverwaltung, der Bundesbahn und der Bundeswehr im Einsatz,
- c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
- d) Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind, sowie
- e) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu 1.000 EUR kann auf Grund Art. 18 Abs. 3 Landesstraf- und Verordnungsgesetz in Verbindung mit § 17 des Ordnungswidrigkeitengesetzes belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Pflichten und Verbote gem. §§ 2 und 3 dieser Verordnung verstößt.

§ 6 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sie gilt für die Dauer von 20 Jahren.

Kaisheim, den 25.05.2016

Martin Scharr
1. Bürgermeister